



**- Gemeinderatssitzung 04/2024
Veröffentlichung der Beschlüsse
lt. § 45 Abs. 6 der K-AGO**

Ort:	Gemeindeamt Weißenstein
Datum:	03.10.2024
Beginn:	19:05 Uhr
Ende:	20:40 Uhr
Zahl:	004-1-3/2024

FRAGESTUNDE

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. 2. Nachtragsvoranschlag 2024
6. Beschluss der Finanzierung infrastruktureller Maßnahmen
7. Regionalfondskredit, Vertragsbeschluss
8. Fernwärmevertrag Kulturhaus, Bauhof, WVA, Musikschule
9. Fernwärmevertrag VS Weißenstein
10. Dorfzentrum, Genehmigung der Anschlusskosten zur Fernwärme (LWBK)
11. Schneeräumervertrag
12. Schneeräumervertrag
13. Schneeräumervertrag
14. Neuerlassung der Kindergartenordnung
15. Genehmigung Kaufvertrag

FOLGENDE BESCHLÜSSE WURDEN GEFASST:

Ad 5 – 2. Nachtragsvoranschlag 2024

Der GR beschließt einstimmig den 2. Nachtragsvoranschlag.

Ad 6 – Beschluss der Finanzierung infrastruktureller Maßnahmen

Der GR beschließt einstimmig den Investitions- und Finanzierungsplan zur Stärkung der Infrastruktur.

Ad 7 – Regionalfondskredit, Vertragsabschluss

Der GR beschließt einstimmig die Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds.

Ad 8 – Fernwärmevertrag Kulturhaus, Bauhof, WVA, Musikschule

Der GR beschließt mehrheitlich den Vertrag mit dem Wärmeversorgungsunternehmen „Bioprojekt Weißenstein GmbH“ über die Lieferung von Biowärme für das Kulturhaus, den Bauhof, WVA und die Musikschule.

Ad 9 – Fernwärmevertrag VS Weißenstein

Der GR beschließt mehrheitlich den Vertrag den Vertrag mit dem Wärmeversorgungsunternehmen „Bioprojekt Weißenstein GmbH“ über die Lieferung von Biowärme für die VS Weißenstein.

Ad 10 – Dorfzentrum, Genehmigung der Anschlusskosten zur Fernwärme (LWBK)

Der GR beschließt einstimmig die anteiligen Anschlusskosten an die Fernwärme für das Dorfzentrum Weißenstein zu genehmigen.

Ad 11 – Schneeräumervertrag

Der GR beschließt einstimmig den Abschluss eines Schneeräumervertrags.

Ad 12 – Schneeräumervertrag

Der GR beschließt einstimmig den Abschluss eines Schneeräumervertrags.

Ad 13 – Schneeräumervertrag

Der GR beschließt einstimmig den Abschluss eines Schneeräumervertrags.

Ad 14 – Neuerlassung der Kindergartenordnung

Der GR beschließt einstimmig die angeführten Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen für Kindergärten und KITA gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG:

Ordnung für den Kindergarten:

AMTSLEITUNG

Datum: 03.10.2024

Zahl: 240/2024

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte: AL Arnold Stessel

Telefon: +43 (0) 4245 2385-23

Fax: +43 (0) 4245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung FÜR KINDERGÄRTEN GEM. § 14 KÄRNTNER KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSGESETZ K-KBBG

§ 1

ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. das vollendete 1. Lebensjahr für die alterserweiterte Kindergartengruppen
 - b. das vollendete 3. Lebensjahr für die Regelkindergartengruppen
 - c. die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - d. die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - e. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - f. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
- (3) Die Anmeldungen werden jährlich im März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

Die sozialen Indikatoren sind wie folgt gestaffelt:

- | | |
|---|---|
| • 5jährige Kinder | 1 |
| • AlleinerzieherIn ganztätig berufstätig | 2 |
| • AlleinerzieherIn halbtags berufstätig | 3 |
| • Beide Elternteile ganztätig berufstätig | 4 |
| • Ein Elternteil berufstätig | 5 |
| • Besondere Indikatoren (Pflegeperson in der Familie, andere Betreuungspersonen vorhanden etc.) | 6 |

- (4) „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§2

VORSCHRIFTEN FÜR DEN KINDERGARTENBESUCH DES KINDES

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten oder von einer geeigneten Person im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie die Abholung der Kinder des Halbtageskindergartens bis spätestens 13:00 Uhr (Halbtag mit Essen) und insbesondere die pünktliche Abholung der Kinder bis 17:00 Uhr durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Wiederholtes verspätetes Abholen ist ein Grund für die Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen des bekannt ist.
- (3) Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Kinder bei der Abholung, an Personen, die dem Betreuungspersonal den Eindruck vermitteln, unter starkem Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. zu stehen, aus Gründen der Sicherheit Ihres Kindes nicht übergeben dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Personen ein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug lenken.
- (4) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
- (5) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (6) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig.
- (7) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Persönliche Gegenstände und die Bekleidung sind deutlich lesbar mit Namen des Kindes zu versehen. Am besten mit einem wasserfesten Stift.
- (8) Geld, Spielzeug oder andere Wertgegenstände dürfen nicht in den Kindergarten mitgegeben werden. Kuscheltiere, Freundebücher oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (9) In den Ferienzeiten (ausgenommen den Weihnachtsferien) ist der Kindergarten prinzipiell geöffnet. Die Anmeldung zur Betreuung in Ferienzeiten erfolgt mittels Bedarfserhebung 3-4 Wochen im Vorfeld. Für das Zustandekommen einer Betreuung in dieser Zeit bedarf es einer Anmeldung von mindestens 20 Kindern.
- (10) Der Kindergarten ermöglicht immer wieder Zusatzangebote anderer externer Anbieter wie musikalische Frühförderung, Musik mobil, Zahngesundheit uvm. Sollten Sie und Ihr Kind von einem dieser Angebote Gebrauch machen wollen, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Aufsichtspflicht während des Angebotes dem jeweiligen externen Anbieter obliegt und wir für Unfälle oder Zwischenfälle in diesem Zeitraum keine Verantwortung übernehmen können.
- (11) Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes im Kindergarten erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die Fachkräfte alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheit) liegt im Kindergarten auf und wird Ihnen mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.

- (12) Fallweise werden von der Betreuungseinrichtung Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes in den Kindergarten an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug. Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt.
- (13) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens oder einer Fachkraft unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches auf, ist das Kind über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- (14) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Laus- und Nissenfrei sind.
- (15) Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen können individuell erfolgen, jedoch nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Notwendigkeit, Dosierungsangaben) in begründeten Fällen, nach erfolgter Einschulung durch die Eltern, auf eigene Gefahr der Erziehungsberechtigten und Bereitschaft zur Durchführung durch die Fachkräfte.
- (16) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer, etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (17) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).

§3

INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN BILDUNGSJAHR

- (1) „Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Fachkräfte aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den ElementarpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)
- (2) Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens vier Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.
- (3) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
- (4) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§4

BETRIEBSZEITEN

- (1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Öffnungszeiten sind:
 - a. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr – Halbttag mit Essen
 - b. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr – Ganzttag
- (3) Die Betreuung wird für die Dauer von 12 Monaten angeboten, Ferienzeiten werden mittels Bedarfserhebung durchgeführt.

- (4) Der Kindergarten bleibt in der nachfolgenden Zeit geschlossen:
 - a) Weihnachtsferien analog den vorgegebenen Pflichtschulferien
- (5) Die genauen Schließtage werden jeweils am Kindergartenbeginn schriftlich bekanntgegeben. Des Weiteren hängen die Schließtage immer im Kindergarten aus.

§5 BEITRÄGE

- (1) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
- (2) Für den Besuch des Kindergartens sind vom Erziehungsberechtigten folgende Beiträge zu leisten:
 - a. 75,00 Euro monatlich für Essensbeitrag (Ganztage)
 - b. 75,00 Euro monatlich für Essensbeitrag (Halbtage)
 - c. 12,00 Euro monatlich für Jausenbeitrag
 - d. 15,00 Euro pro Quartal für Kreativbeitrag
- (3) Die Betreuungsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.
- (4) Im Kindergarten wird die gesamte Verpflegung, d.h. Jause am Vor- und Nachmittag, das Mittagessen und alle Getränke bereitgestellt.
- (5) Beitragserhöhungen bleiben der „KinderneSt gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH“ in Kooperation mit der Marktgemeinde Weißenstein vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung.
- (6) Änderungen der Betreuungsmodalitäten (Halbtage ohne Essen, Halbtage mit Essen, Ganztage oder Anmeldung für Ferienzeiten) für das Folgemonat müssen bis spätestens 10. des aktuellen Monats bekanntgegeben werden, damit diese auch in Kraft treten können.
- (7) Zusatzangebote, Ausflüge, etc. werden separat verrechnet.
- (8) Jährliche Indexanpassungen des Elternbeitrages bzw. Änderungen betreffend Förderungen wie z.B. des Förderbeitrages für das verpflichtende Kindergartenjahr können ohne Änderung der Kindergartenordnung durchgeführt werden und treten mit Vorschreibung in Kraft.
- (9) Allgemeine Elternbeitragsänderungen bleiben der „KinderneSt“ gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit des Betreuungsvertrages.
- (10) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag können zur Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung führen. Die Wiederaufnahme der Betreuung ist nur nach vollständiger Zahlung offener Beiträge möglich.

§6 AUSTRIFF UND ENTLASSUNG

- (1) Der Betreuungsvertrag wird mit Betreuungsbeginn des Kindes wirksam und endet durch eine schriftliche Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte(n). Das Vertragsverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.
- (2) Die Kündigung ist ausschließlich in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung der Betreuungseinrichtung einzubringen. (Formulare liegen vor Ort auf)
- (3) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, etc.) unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit erfolgen.
- (4) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn:
 - a) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
 - b) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen,
 - c) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung,
 - d) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten,
 - e) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten, oder

- f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.
- g) die Erziehungsberechtigten die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leisten.

§7

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Kindergartenordnung tritt mit 01. September 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein, Zl. 240/2024, vom 1. August 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Harald Haberle)

Ordnung für die KITA:

AMTSLEITUNG

Datum: 03.10.2024
Zahl: 240/2024
 (Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)
Auskünfte: AL Arnold Stessel
Telefon: +43 (0) 4245 2385-23
Fax: +43 (0) 4245 2385-29
e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

Kinderbildungs- und -Betreuungsordnung für Kindertagesstätten gem. §14 Kärntner Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz K-KBBG

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) Das vollendete 1. Lebensjahr
- b) Der Erstkontakt mit Erziehungsberechtigten mit oder ohne Kinder und eine schriftliche Voranmeldung.
- c) Der Abschluss eines Betreuungsvertrages bei Eintritt: die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- d) Die Nennung/Bekanntmachung von weiteren Personen, die das Kind in die Gruppe bringen bzw. aus der Gruppe abholen dürfen.
- e) „In eine Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- f) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse.
- g) Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis- unter den gleichen Aufnahme- und Ausschlussbedingungen besucht werden. Eine Berücksichtigung der arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte bei der Aufnahme des Kindes ist zulässig.
- h) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
Die sozialen Indikatoren sind wie folgt gestaffelt:

- | | |
|---|---|
| • AlleinerzieherIn ganztätigberufstätig | 1 |
| • AlleinerzieherIn halbtags berufstätig | 2 |
| • Beide Elternteile ganztätig berufstätig | 3 |
| • Ein Elternteil berufstätig | 4 |
| • Besondere Indikatoren (Pflegeperson in der Familie, andere Betreuungspersonen vorhanden etc.) | 5 |

Allgemeine Bestimmungen für den Besuch in der Kindertagesstätte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/in an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen der Kindertagesstätte bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
- (3) Bei gemeinsam gefeierten Festen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten oder der von den Erziehungsberechtigten beauftragten Begleitperson.
- (4) Der Besuch der Kindertagesstätte sollte regelmäßig erfolgen – damit ermöglichen Sie Ihrem Kind eine aktive, kontinuierliche Teilnahme und Mitgestaltung am Gruppenleben sowie die Vertiefung persönlicher Beziehungen. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindertagesstätten Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindertagesstätten Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (5) Wir ersuchen Sie, Ihr Kind innerhalb der festgelegten Betriebszeiten rechtzeitig und vor allem persönlich beim päd. Fachpersonal abzuholen. Selbstverständlich können auch andere geeignete (verlässliche) Personen (ab dem 14. Lebensjahr), die dem päd. Fachpersonal persönlich bekannt gemacht wurden, das Kind aus der Gruppe abholen. Permanente verspätete Abholung Ihres Kindes müssen wir mit dem jeweils gültigen Stundensatz nach verrechnen bzw. ist ein Kündigungsgrund.
- (6) Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Kinder bei der Abholung, an Personen, die dem Betreuungspersonal den Eindruck vermitteln, unter starkem Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. zu stehen, aus Gründen der Sicherheit Ihres Kindes nicht übergeben dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Personen ein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug lenken.
- (7) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben. Bitte statten Sie Ihr Kind mit geeigneter, der Jahreszeit entsprechender, Bekleidung aus (Reservekleidung, schmutzunempfindlich, Hausschuhe rutschfest, Regenbekleidung, ...). Beschriften Sie bitte die Bekleidung mit einem geeigneten Textilstift. Für in Verlust geratene Gegenstände oder Bekleidung wird keine Haftung übernommen.
- (8) Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, dass Sie uns sofort mitteilen, wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder auch aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- (9) Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindertagesstättenbesuches auf, ist das Kind, im Interesse der gesunden Kinder, über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten sofort abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte über Verlangen der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.
- (10) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie läusefrei sind.
- (11) Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht.
- (12) Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.
- (13) Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgang können Unfälle und Verletzungen auftreten. Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes in der Kindertagesstätte erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die MitarbeiterInnen alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheit) ist in der Kindertagesstätte ausgehängt und wird Ihnen mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.
- (14) Fallweise werden von der Betreuungseinrichtung Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes in die Kindertagesstätte an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug.

Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt.

- (15) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend mindestens zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen. (K-KBBG §15 Abs.2)

§3 Betriebszeiten

- (1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Öffnungszeiten sind:
 - a. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 12:30 Uhr – Halbtage mit Essen
 - b. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr – Ganztage
- (3) Die Betreuung wird für die Dauer von 12 Monaten angeboten, Ferienzeiten werden mittels Bedarfserhebung durchgeführt.
- (4) Die Kindertagesstätte bleibt in der nachfolgenden Zeit geschlossen:
 - a) Weihnachtsferien analog den angegebenen Pflichtschulferien
- (5) Die genauen Schließtage werden jeweils am Kindergartenbeginn schriftlich bekanntgegeben. Des Weiteren hängen die Schließtage immer in der Kindertagesstätte aus.

§ 4 Beiträge

- (1) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
- (2) Für den Besuch der Kindertagesstätte sind vom Erziehungsberechtigten folgende Beiträge zu leisten:
 - a) 60,00 Euro monatlich für Essensbeitrag (Ganztage)
 - b) 60,00 Euro monatlich für Essensbeitrag (Halbtage)
 - c) 12,00 Euro monatlich für Jausenbeitrag
 - d) 15,00 Euro pro Quartal für Kreativbeitrag
- (3) Die Beitragsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.
- (4) Im Kindergarten wird die gesamte Verpflegung, d.h. Jause am Vor- und Nachmittag, das Mittagessen und alle Getränke bereitgestellt.
- (5) Beitragserhöhungen bleiben der „Kindernest gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH“ in Kooperation mit der Marktgemeinde Weißenstein vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung.
- (6) Änderungen der Betreuungsmodalitäten (Halbtags ohne Essen, Halbtags mit Essen, Ganztags oder Anmeldung für Ferienzeiten) für das Folgemonat müssen bis spätestens 10. des aktuellen Monats bekanntgegeben werden, damit diese auch in Kraft treten können.
- (7) Zusatzangebote, Ausflüge, etc. werden separat verrechnet.
- (8) Jährliche Indexanpassungen des Elternbeitrages bzw. Änderungen betreffend Förderungen wie z.B. des Förderbeitrages für das verpflichtende Kindergartenjahr können ohne Änderung der Kindergartenordnung durchgeführt werden und treten mit Vorschreibung in Kraft.
- (9) Allgemeine Elternbeitragsänderungen bleiben der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH im Konsens mit der Marktgemeinde Weißenstein vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit des Betreuungsvertrages.
- (10) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag können zur Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung führen. Die Wiederaufnahme der Betreuung ist nur nach vollständiger Zahlung offener Beiträge möglich.

§ 5

Austritt und Entlassung

- (1) Der Betreuungsvertrag wird mit Betreuungsbeginn des Kindes wirksam und endet durch eine schriftliche Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte(n). Die Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten. Das Vertragsverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.
- (2) Erreicht Ihr Kind mit Stichtag 31.08. das vollendete 3. Lebensjahr, endet die Betreuung, in der Kindertagesstätte, mit 31.08. des laufenden Jahres.
- (3) Die Kündigung ist ausschließlich in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung der Betreuungseinrichtung einzu-
bringen. (Formulare liegen vor Ort auf)
- (4) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schrift-
licher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung
ausschließen, wenn
 - Aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder
eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung
der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei
ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
 - die Erziehungsberechtigten die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet.

§ 7

INKRAFTTRETEN

- (3) Diese Kindergartenordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißen-
stein, ZL 240-6/2024, vom 1. August 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

Ad 15 – Genehmigung Kaufvertrag

Der GR beschließt einstimmig einen Kaufvertrag.

ANWESENDE:

Der Vorsitzende:

Bgm. Harald Haberle

Die GVM:

1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig
2. Vzbgm.ⁱⁿ Barbara Kircher

GVM Christine Fischer
GVM Hubert Dörer

Die GRM:

Mag.^a Michaela Brunner
Ing. Mario Unterrainer
Helmut Wastl
Herbert Guggenberger
Dipl.-FWⁱⁿ Corinna Doraponti
Martin Linder

DI (FH) Martin Walder
Mag (FH) Thomas Kircher
DI (FH) Klaus Kofler

entschuldigt:

Andrea GABRIEL
Ruth Parisatto
Katja Maier-Eigenberger
Alexander Obergriessnig

Die ESM:

Horst Langer
Eduard Bodner
Manuel Spitzer
Matthias Erlacher

Der Schriftführer:

AL Mag. Arnold Stessel

+